

sehen Volkspolizei, soweit es sich um die Gewährung des ständigen Wohnsitzes für Ausländer handelt;

- b) die Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke bzw. die damit Beauftragten der Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit es sich um Eheschließungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik mit Ausländern handelt.

(2) Anträge gemäß dieser Verordnung sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Diese Frist beginnt am Tage des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen gemäß § 4 bzw. § 7 Abs. 1 bei den zuständigen staatlichen Organen. Die Bearbeitungsfrist wird für die Zeit der Beibringung der Antragsunterlagen gemäß § 7 Abs. 2 unterbrochen.

(3) Die Genehmigung zur Einreise im Zusammenhang mit der Gewährung des ständigen Wohnsitzes von Ausländern wird befristet erteilt.

(4) Die Zustimmung zur Eheschließung erlischt, wenn nach Ablauf von 3 Monaten die Ehe nicht geschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden[^]

§ 10

Information über Entscheidungen

Über eine nach dieser Verordnung getroffene Entscheidung ist der Antragsteller zu informieren. Die rechtlichen Gründe für eine ablehnende Entscheidung sind schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Bei Versagung der Zustimmung der Eheschließung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung betroffene Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist darüber zu belehren.

(2) Beschwerden gegen Entscheidungen der Leiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke bzw. der Beauftragten in den Botschaften oder konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung schriftlich bei diesen einzulegen. Kann der Beschwerde nicht abgeholfen werden, haben sie diese bis 4 Wochen nach ihrem Eingang dem Vorsitzenden des Rates des Kreises/Stadtbezirksbürgermeister bzw. dem Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen. Diese haben innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen. ■ < §

§ 12

Wiederholung der Antragstellung

(1) Anträge gemäß dieser Verordnung können frühestens nach 6 Monaten erneut gestellt werden, wenn die Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(2) Auf die erneute Beibringung bereits früher vorgelegter Antragsunterlagen kann verzichtet werden, wenn sie noch gültig sind.

Schlußbestimmungen

§ 13

Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1988

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

D i c k e l

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei * 1

Bekanntmachung über die Änderung des Verzeichnisses der Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch kontrollpflichtiger Sendungen vom 2. Dezember 1988

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Anlage der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 327) wie folgt geändert wird:

1. Die Ziff. 19 wird gestrichen.
2. Die Ziff. 30 erhält folgende Fassung:
„Staaken“⁴.
3. Die Anlage wird um folgende Fußnote 4 ergänzt:
„4) nur zugelassen für vertraglich vereinbarte Lieferungen tierischer Produkte“.

Berlin, den 2. Dezember 1988

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

L i e t z